

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Altefähr über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen vom 23.07.2002

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V Nr. S. 205) und der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Altefähr vom 21.06.2006 folgende 1. Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Straßenausbaubeitragsatzung

Die Satzung der Gemeinde Altefähr über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen vom 23.07.2002 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt neu gefaßt:

§ 1 Allgemeines

Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung, Verbesserung, Erweiterung, Erneuerung und den Umbau von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, auch wenn sie nicht zum Anbau bestimmt sind, erhebt die Gemeinde Altefähr Beiträge von den Beitragspflichtigen des § 2, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen Vorteile erwachsen. Zu den Einrichtungen gehören auch Wohnwege, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden können, sowie Wirtschaftswege.

2. In § 3 Abs. 2 wird die Aufzählung „**Zum beitragsfähigen Aufwand gehören ferner die Kosten für**“ um folgenden Spiegelstrich ergänzt:

„- zur Anschaffung gehören auch straßenrechtliche Entschädigungsleistungen“

3. In § 9 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt :

„In den Fällen der Anschaffung entsteht die sachliche Beitragspflicht, sobald der gesamte Anschaffungsaufwand geleistet und grundbuchrechtlich durchgeführt wurde.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

27. Juni 2006

Gemeinde Altefähr, Ausfertigungsdatum



I. Donig

- Der Bürgermeister -